

Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Producteurs Suisse de Bétail Bovin PSBB

Laurstrasse 10
CH-5201 Brugg

Telefon: 056 462 53 60
Fax: 056 441 53 48

Bundesamt für Veterinärwesen
Frau Dr. Dagmar Heim
Schwarzenburgstr. 155
3003 Bern

Brugg, 16. Mai 2007

Zuständig: Heiri Bucher
E-mail: Heiri.Bucher@sbv-usp.ch
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stellungn SRP neues BVD-Konzept
070516.doc

Stellungnahme zum überarbeiteten Konzept zur BVD-Ausrottung in der Schweiz

Sehr geehrte Frau Heim

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Konzept zur Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) in der Schweiz. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Aus unserer Sicht ist es der Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Kantonstierärzteschaft und des BVET mit dem vorliegenden überarbeiteten Konzept gelungen Lösungen aufzuzeigen, welche bedeutende Vereinfachungen bringen und die Aussichten für die erfolgreiche Ausrottung der BVD in der Schweiz beträchtlich erhöhen. Die Massnahmen die vorgeschlagen werden sind pragmatisch und praktikabel ohne dass von einem bedeutend erhöhten Risiko auszugehen ist. Die vorliegenden Verbesserungen bestätigen, dass der Entscheid den Start der Ausrottungskampagne um ein Jahr zu verschieben richtig und lohnend war.

Stellungnahme zu einzelnen Kapiteln im Konzept

2.1 Tierarten

Basierend auf der Risikoeinschätzung der Arbeitsgruppe sind wir damit einverstanden, dass die Ausrottungskampagne grundsätzlich auf die Tiere der Rindergattung beschränkt wird. Es ist jedoch zu prüfen ob auf Betrieben auf denen sowohl Rindvieh wie Neuweltkameliden gehalten werden, die Neuweltkameliden in die Untersuchungen einbezogen werden müssen, wenn ein PI-Rind gefunden wird.

2.3 Alter

Die Idee nur Tiere jünger als 4 oder 6 Jahre zu untersuchen, erscheint in Anbetracht des Einsparpotentials für die Laborkosten auf den ersten Blick bestechend. Mit einem Einbezug aller Tiere der Rindergattung unabhängig von ihrem Alter kann der administrative Aufwand und die entsprechenden Folgekosten sowie das Fehlerrisiko jedoch gesenkt werden. Wir können uns daher dem Vorschlag der Arbeitsgruppe anschliessen.

2.4 Föten und Totgeburten

Wir können uns mit dem aufgezeigten Vorgehen einverstanden erklären. Für die praktische Umsetzung auf den Betrieben stellt sich uns einzig die Frage bis zu welchem Trächtigkeitsstadium von einem Abort gesprochen wird und ab wann eine Frühgeburt vorliegt welche markiert und untersucht werden muss.

3.1 Untersuchung auf Antigen und Antikörper

Wir sind einverstanden, dass die Rinderpopulation in der Primär- und Sekundärphase nur auf Antigen untersucht wird. Aufgrund der geschilderten Risiken und Nachteile soll auf die Möglichkeit verzichtet werden, Tiere welche vor der Besamung Antikörper-positiv getestet wurden von der Verbringungsperre zu befreien.

3.3 Anerkennung von freiwilligen Untersuchungen vor dem Eradikationsprogramm

Wir können uns mit dem aufgezeigten Vorgehen grundsätzlich einverstanden erklären. Die Kantontierärzte sollen jedoch die Möglichkeit haben, sich an den Kosten vorgezogener freiwilliger Untersuchungen zu beteiligen.

4. BVD freie Sömmerung 2008

Mit der Massnahme zur Sömmerung 2008 nur noch Antigen-negative Rinder zuzulassen wird eine entscheidende Verbesserung des Ausrottungskonzepts erreicht. Sie bringt gegenüber dem alten Konzept namhafte Vorteile und wird von uns ausdrücklich begrüsst!

5. Initialphase: Testen aller lebenden Rinder vom 1.10.-31.12.2008

Indem nur noch für trächtige Tiere von Betrieben in denen ein PI-Tier festgestellt wurde eine Verbringungsperre erlassen werden muss, wird eine bedeutende und wichtige Vereinfachung erreicht. Ohne das Risiko unverantwortbar zu erhöhen, wird der Aufwand beträchtlich vermindert. Dies ist ein bedeutender Schritt für die erfolgreiche Umsetzung des Ausrottungskonzeptes.

6. Sekundärphase: Untersuchung aller neugeborenen Kälber bis am 1.10.2009

Wir begrüssen es, dass die Zeitdauer, während der neugeborene Kälber beprobt werden müssen, nicht mehr für jeden Betrieb individuell sondern für alle Betriebe einheitlich auf den 1.10.2009 festgelegt wird. Damit wird ebenfalls eine Vereinfachung erreicht.

7. Überwachungsphase Teil 1

Um das Risiko von gravierenden Rückfällen möglichst tief zu halten, unterstützen wir den Vorschlag alle neugeborenen Kälber ab Ende der Sekundärphase bis am 31.12.2010 auf BVD zu untersuchen.

Wichtig ist, dass die Rindviehalter die Ohr-Hautstanzproben im Rahmen der amtlichen Markierung sowohl während der Sekundär- wie auch im ersten Teil der Überwachungsphase selber entnehmen und ins Labor senden können.

8. Überwachungsphase Teil 2

Der Vorschlag ab dem 1.1.2011 von allen erstlaktierenden Tieren Milchproben auf Antikörper zu untersuchen, berücksichtigt lediglich die Milchviehpopulation. Für die Überwachung der Mutter- und Ammenkühe ist noch ein geeignetes Vorgehen zu definieren.

9. Prinzipieller Ablauf der Probenahme und des Datenlaufs

Zur Gewährleistung möglichst konfliktfreier Abläufe im Viehhandel ist es wichtig, dass der BVD-respektive der Handelsstatus eines Tieres in der Tierverkehrsdatenbank abgebildet wird.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen in der TSV

Artikel 174b, Absatz 14 und Artikel 174c, Absatz 5 (Entschädigung)

Es ist vorgesehen, dass die Kantone eine Entschädigung von mindestens Fr. 300.- pro Tier – in Ergänzung zum Schlachterlös – bezahlen. In der Verordnung soll die Entschädigung gemäss Tierseuchengesetz gänzlich ausgeschlossen werden. Um zu gewährleisten dass in allen Kantonen der anlässlich der Informationsveranstaltungen kommunizierte Mindestbetrag von Fr. 300.- pro Tier auch geleistet wird, **beantragen wir Art. 174b, Abs. 14 und Art. 174c, Abs. 5 wie folgt zu ergänzen:**

Für Tierverluste wegen BVD besteht **grundsätzlich** kein Anspruch auf Entschädigung nach Artikel 32 des Gesetzes. **Die Regelung der Entschädigung hat durch die Kantone zu erfolgen.**

Artikel 174d Initialphase

In Absatz 1, Buchstabe a. ist festgehalten, dass alle Tiere der Rindergattung auf BVD zu untersuchen sind. In Absatz 2 ist die Ausnahme für Tiere ausgeführt, die früher schon in einem anerkannten Labor auf BVD-Virus untersucht wurden.

Es ist zu prüfen ob zur Vermeidung von Missverständnissen in diesem Artikel noch auf Art. 174c Abs. 2 verwiesen werden soll, gemäss welchem auch für Tierhaltungen aus denen Rinder ausschliesslich direkt zur Schlachtung abgegeben werden eine Ausnahme besteht.

Schlussbemerkungen

Wir danken dem BVET und der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit und die zahlreichen guten Verbesserungen die im überarbeiteten Konzept vorgeschlagen werden. Wir freuen uns darauf am Workshop vom 5. Juni 2007 das Massnahmenpaket nochmals diskutieren und zuhanden des Projektausschusses verabschieden zu können.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP



Bernard Nicod
Präsident



Heiri Bucher
Sekretär